

Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Torgelow-Ferdinandshof zum Jahresabschluss 31.12.2024 der

Gemeinde Ferdinandshof

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegte Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Ferdinandshof entspricht in seinem Aufbau den Vorschriften des § 60, Abs. 1-3 der KV M-V. Die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses wurden bei Prüfungsbeginn vollständig vorgelegt.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie der Bilanz wurden beachtet.

Im Anhang ist eine dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der Jahresabschluss des Vorjahres für die Gemeinde Ferdinandshof.

Die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen wurden den entsprechenden Teilrechnungen bzw. Produkten zugeordnet, vollständig erfasst und abgegrenzt.

Das Jahr 2024 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von ± 0 und in der Finanzrechnung mit einem negativen unterjährigen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 98.108,18 €. Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren gegeben. In der Finanzrechnung ist der Haushaltsausgleich - unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren nicht gegeben.

Gegenwärtig verfügt die Gemeinde über eine Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung der Sonderposten von 86,02 %.

Die Kreditbelastung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und damit die jährliche Tilgung in Höhe von 205.983,72 € ist im Verhältnis zum Anlagevermögen gering. Liquiditätsseitig kann diese aus dem jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen geleistet werden.

Zur Senkung der Ausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen. Diese Maßnahmen allein werden aber nicht ausreichen, um in den kommenden Jahren den Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung zu erreichen.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz- M-V (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Ferdinandshof

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung der Stadt Torgelow unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V sowie des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Ferdinandshof sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Ferdinandshof besorgt die Verwaltung der Stadt Torgelow als geschäftsführende Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Ferdinandshof erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfung des Rechnungswesens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Torgelow zum 31.12.2024 zu keinen wesentlichen Beanstandungen führt.

In der Gemeinde Ferdinandshof wurde die Prüfung des Rechnungswesens im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt und das interne Kontrollsystem für den Bereich des Rechnungswesens verkürzt geprüft.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Torgelow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ferdinandshof.

In Zusammenhang mit der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Verwaltung konnten die in § 60 (4) und (5) KV M-V vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten werden.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Ferdinandshof ergänzend fest:

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2024	19.464.775,12 €
--	-----------------

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	86,02%
--	--------

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Höchstbetrag des Kassenkredites 2024 beträgt Er wurde im Haushaltsjahr beachtet.	2.000.000,00 €
---	----------------

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	-73.773,58 €
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	±0,00 €
das mit dem positiven Vortrag aus Vorjahren in Höhe von	2.039.525,50 €
verrechnet, einen positiven Saldo in Höhe von	2.039.525,50 €
ergibt.	

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor Tilgung aus in Höhe von	107.875,54 €
---	--------------

der mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von	-185.604,85 €
verrechnet werden muss.	

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite in Höhe von	-205.983,72 €
verbleibt ein Saldo in Höhe von	-283.713,03 €

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024	608.875,89 €
Sie sind nicht in voller Höhe durch Investitionseinzahlungen finanziert.	
Investitionseinzahlungen erfolgten in Höhe von	577.598,78 €
Saldo der Ein und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-31.277,11 €
Nach Verrechnung mit dem Vortrag aus Vorjahren	
in Höhe von	<u>1.599.834,04 €</u>
verbleibt ein Saldo in Höhe von	1.568.556,93 €

Die liquiden Mittel haben insgesamt	129.385,29 €
abgenommen um	
Sie betragen per 31.12.2024	1.284.843,90 €

Die Gemeinde Ferdinandshof hat die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts am 21.03.2024 beschlossen. Dieses wurde am 03.07.2024 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald genehmigt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses / Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ferdinandshof zum 31.12.2024 i. d. F. vom 02.06.2026 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024.

Torgelow, 16.06.2026

gez. Hartmut Altermann

Hartmut Altermann
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Torgelow-Ferdinandshof